



LOHNUNTERNEHMER Schweiz  
AGRO-ENTREPRENEURS Suisse

# STATUTEN

Bei Unstimmigkeiten in der Interpretation der deutschen und französischen Statutentexte gilt die deutsche Version als rechtsverbindlich.

## Statuten 2003

- A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - 1 Name und Sitz
  - 2 Zweck
  - 3 Aufgaben
  
- B MITGLIEDSCHAFT
  - 4 Voraussetzungen / Kategorien
  
- C ORGANE UND OPERATIVE STELLEN
  - 5 Generalversammlung
  - 6 Vorstand
  - 7 Kontrollstelle
  - 8 Termine, Wahlen und Abstimmungen
  - 9 Haftung
  - 10 Geschäftsjahr / Finanzierung
  - 11 Statutenänderung
  - 12 Auflösung des Vereins

## Statuten 2018

- A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - 1 Name und Sitz
  - 2 Zweck
  - 3 Aufgaben
  
- B MITGLIEDSCHAFT
  - 4 Mitgliederkategorien
  - 5 Voraussetzung
  - 6 Mitgliedschaftsantrag
  - 7 Beginn der Mitgliedschaft
  - 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
  - 9 Rechte und Pflichten
  
- C ORGANISATION
  - Organe**
  - 10 **Generalversammlung**
    - 10.1 Einberufung und Traktandenliste
    - 10.2 Aufgaben
    - 10.3 Leitung, Abstimmung und Wahlen
  - 11 **Vorstand**
    - 11.1 Einberufung und Traktandenliste
    - 11.2 Aufgaben
    - 11.3 Leitung und Abstimmung
    - 11.4 Amtsdauer
    - 11.5 Zeichnungsberechtigung
  - 12 **Kontrollstelle**
    - 12.1 Amtsdauer
  
- D FINANZEN
  - 13 Finanzierung
  - 14 Rechnungs- und Geschäftsjahr
  - 15 Haftung
  
- E SCHLUSSBESTIMMUNGEN
  - 16 Umgang mit Adressen
  - 17 Statutenänderung
  - 18 Auflösung des Vereins

Anhang 1 zu den Statuten

## A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Lohnunternehmer Schweiz“ („Agro-entrepreneurs Suisse“) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Artikel

60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT). Das Einzugsgebiet des Vereins „Lohnunternehmer Schweiz“ umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

„Lohnunternehmer Schweiz“ hat seinen Sitz am Ort des Zentralsekretariates des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT).

### 2 Zweck

Lohnunternehmer Schweiz“ bezweckt die Wahrung der Interessen und die Unterstützung seiner Mitglieder im Bereich des überbetrieblichen Maschineneinsatzes, im Speziellen aller Aspekte eines Lohnunternehmens.

### 3 Aufgaben

Der Verein „Lohnunternehmer Schweiz“:

- vertritt die Interessen der Mitglieder auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, den Mitgliedern vertretbare wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die betriebliche Entwicklung zu schaffen
- informiert seine Mitglieder regelmässig über die Entwicklung der Landtechnik sowie über die Vereinsaktivitäten
- bietet Weiterbildungen in der Landtechnik, in den Bereichen Betriebswirtschaft, Marketing und Beurteilung neuer Verfahren an
- organisiert Werkstattkurse, Demonstrationen, Fachtagungen, Fahrkurse usw.

Die Aufgaben werden zusammen und in Absprache mit dem SVLT erfüllt. Lohnunternehmer Schweiz“ berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der verschiedenen Sprachgebiete und Regionen.

## A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Lohnunternehmer Schweiz“ („Agro-entrepreneurs Suisse“) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er ist ein Fachverband des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT). Lohnunternehmer Schweiz hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

### 2 Zweck

Lohnunternehmer Schweiz bezweckt, die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Schweizer Lohnunternehmer zu wahren und zu fördern. Er unterstützt seine Mitglieder bei allen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung von professionellen Dienstleistungen für die produzierende Landwirtschaft. Der Verein setzt sich für ein gutes Image und hohe Akzeptanz des Berufstandes ein.

### 3 Aufgaben

Lohnunternehmer Schweiz

- vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Gesellschaft, Lieferanten und anderen Wirtschaftszweigen
- informiert seine Mitglieder regelmässig über aktuelle und relevante Entwicklungen in der Branche sowie über die Vereinsaktivitäten
- bietet spezifische Weiterbildungen und Dienstleistungen an
- pflegt den Austausch mit in- und ausländischen Institutionen
- fördert die Zusammenarbeit, den Zusammenhalt und die Fairness unter Mitgliedern und Partnerorganisationen

## B MITGLIEDSCHAFT

### 1 Voraussetzungen / Kategorien

Mitglied im Verein „Lohnunternehmer Schweiz“ kann jede natürliche oder juristische Person sein, vorausgesetzt, sie ist Mitglied beim SVLT. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages rechtskräftig.

Es wird unter folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen zuerkannt, die sich grosse Verdienste um den Verein „Lohnunternehmer Schweiz“ erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag an „Lohnunternehmer Schweiz“.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Ein Mitglied, welches den Interessen der „Lohnunternehmer Schweiz“ zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## B MITGLIEDSCHAFT

### 4 Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### 5 Voraussetzung

Aktives Mitglied bei Lohnunternehmer Schweiz kann jede natürliche oder juristische Person sein, die mit ihrem Personal und ihrer Mechanisierung andere Betriebe bei der landwirtschaftlichen Produktion arbeits- und betriebswirtschaftlich unterstützt. Es werden nur Mitglieder mit Sitz beziehungsweise Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aufgenommen.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person aus dem landwirtschaftlichen Umfeld, auch mit Sitz im Ausland werden, die an den Vereinsleistungen interessiert ist.

Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder und ehemalige Aktivmitglieder ernannt werden, die für den Verein besondere Leistungen erbracht haben.

### 6 Mitgliedschaftsantrag

Der Mitgliedschaftsantrag als aktives oder passives Mitglied muss in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Geschäftsstelle zuhänden der nächsten Generalversammlung schriftlich Einsprache erheben.

Die Beantragung einer Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung ist Sache des Vorstandes.

### 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied beginnt am 1. Tag des Monats, der auf den positiven Vorstandsentscheid folgt. Bei unterjähriger Aufnahme ist der Mitgliederbeitrag pro rata geschuldet.

### 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle bis spätestens 30. November des entsprechenden Kalenderjahres einzureichen.

## C ORGANE UND OPERATIVE STELLEN

Die Organe der „Lohnunternehmer Schweiz“ sind :

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Geschäftsstelle

Die Amtsdauer aller Mandatsinhaber beträgt vier Jahre, ausgenommen die Geschäftsstelle.

### 5 Generalversammlung

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der „Lohnunternehmer Schweiz“ im Sinne von Art. 64 ZGB und hat folgende hauptsächlichen Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- d) Budget
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung betreffend Statutenrevision
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt

- Bei Tod des Einzelmitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person
- Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es trotz Mahnung seine finanzielle Verpflichtung nicht erfüllt, wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein solcher Beschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied innert zehn Tagen durch Rekurs an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung angefochten werden. Im Falle eines unterjährigen Ausschlusses bleibt der Mitgliederbeitrag für das entsprechende Kalenderjahr geschuldet.

### 9 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Mitglieder in den verschiedenen Kategorien sind in Anhang 1 geregelt. Dieser Anhang 1 ist integrierender Bestandteil der Statuten. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

## C ORGANISATION

Die Organe sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die interne Kontrollstelle

### 10 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

An den Generalversammlungen stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. (Anhang 1)

#### 10.1 Einberufung und Traktandenliste

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden.

Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung erwähnt sind oder nicht als Antrag innerhalb von mindestens sieben Tagen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle eingereicht wurden, können nur auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten diskutiert und einer Abstimmung

	<p>unterzogen werden.</p> <p><b>10.2 Aufgaben</b>  Die Generalversammlung hat folgende hauptsächliche Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der internen Kontrollstelle</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li> <li>• Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes</li> <li>• Genehmigung des Budgets</li> <li>• Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li> <li>• Genehmigung von Statutenänderungen</li> <li>• Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>• Entscheide über Rekurse betreffend Ablehnung von Aufnahmege-suchen und Ausschlüssen (Art. 6 und 8)</li> <li>• Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins</li> </ul> <p><b>10.3 Leitung, Abstimmung und Wahlen</b>  Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.  Bei allgemeinen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.  Bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten das relative Mehr erforderlich.  Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>6 Vorstand</b>  Dem Vorstand gehören der Präsident und drei bis sieben weitere Personen an. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat folgende hauptsächliche Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Durchsetzung der Statuten und Durchführung der jährlichen GV</li> <li>b) Erlassen von Reglementen und Tätigkeitsprogrammen</li> <li>c) Definieren der Aufgaben der Geschäftsstelle, Entschädigen derselben</li> </ol>	<p><b>11 Vorstand</b>  Dem Vorstand gehören der Präsident, der Vizepräsident und drei bis sieben Mitglieder an. Er konstituiert sich selbst.  Das Präsidium kann auch durch ein Nichtmitglied besetzt werden.</p> <p><b>11.1 Einberufung und Traktandenliste</b>  Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, mindestens sieben Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden.  Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Personen können bei Bedarf beigezogen werden.</p> <p><b>11.2 Aufgaben</b>  Der Vorstand hat folgende hauptsächliche Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besorgung der laufenden Geschäfte</li> </ul>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **7 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben entsprechen unter Vorbehalt der statuarischen Bestimmungen sinngemäss denjenigen der Kontrollstellen gemäss OR Art. 907 bis 910.

## **8 Termine, Wahlen und Abstimmungen**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.  
Die Einberufung sämtlicher Organe hat mindestens 2 Wochen vor dem Zusammentreffen unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in allen Gremien offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden das relative Mehr.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder nicht als Antrag innerhalb einer Woche vor der betreffenden Versammlung oder Sitzung schriftlich dem Präsidenten oder der Geschäftsführung eingereicht wurden, können nur mit einstimmigem Einverständnis der anwesenden Stimmberechtigten des betreffenden Organes diskutiert und einer Abstimmung unterzogen werden.

- Durchsetzung der Statuten und Durchführung der jährlichen Generalversammlung
- Erlassen von Reglementen und Tätigkeitsprogrammen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen oder externen Fachpersonen für besondere Aufgaben

Die Besorgung der laufenden Geschäfte kann an eine Geschäftsstelle delegiert werden. Die Überwachung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand. Die kaufmännische Buchführung wird im Sinne von Art. 957 OR geführt.

Arbeitsgruppen bearbeiten zuhanden des Vorstandes bestimmte Sachgebiete oder Spezialfragen. Der Vorstand bestimmt deren Aufgaben, Kompetenzen und Organisation.

## **11.3 Leitung und Abstimmung**

Der Präsident und bei seiner Verhinderung der Vizepräsident leiten die Sitzung. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## **11.4 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, das an der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

## **11.5 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **12 Kontrollstelle**

Die Generalversammlung bestimmt eine interne Kontrollstelle. Diese setzt sich aus zwei Personen zusammen, die nicht dem Vorstand angehören. Die interne Kontrollstelle prüft die ordnungsgemässe Buchführung sowie die Geschäftsführung des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Tätigkeit.

## **12.1 Amtsdauer**

Die Mitglieder der internen Kontrollstelle werden auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das an der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

<p><b>9 Haftung</b> Für die Verbindlichkeit der „Lohnunternehmer Schweiz“ haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.</p> <p><b>10 Geschäftsjahr / Finanzierung</b> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. „Lohnunternehmer Schweiz“ finanziert sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliedsbeiträgen</li> <li>b) Entschädigungen für Dienstleistungen</li> <li>c) Gönnerbeiträgen und Schenkungen</li> <li>d) Vermögenserträgen</li> </ul> <p>Für das Inkasso des Jahresbeitrages bei den Mitgliedern ist die Geschäftsstelle zuständig.</p> <p><b>11 Statutenänderung</b> Eine teilweise oder allgemeine Revision der Statuten kann nur von der GV vorgenommen werden, zu welcher unter Angabe dieses Traktandums eingeladen wird.</p> <p><b>12 Auflösung des Vereins</b> Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen GV die Auflösung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung beschlossen wird. Ein allfälliges, nach der Auflösung der „Lohnunternehmer Schweiz“ vorhandenes Vermögen fällt dem SVLT zu.</p>	<p>D FINANZEN</p> <p><b>13 Finanzierung</b> Lohnunternehmer Schweiz ist nicht gewinnorientiert. Die Verbandstätigkeit finanziert sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Sponsoringbeiträge</li> <li>• Dienstleistungserträge</li> </ul> <p>Die Mitgliederbeiträge sind in Anhang 1 der Statuten festgelegt. Sponsoringbeiträge sind in separaten Dokumenten geregelt.</p> <p><b>14 Rechnungs- und Geschäftsjahr</b> Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.</p> <p><b>15 Haftung</b> Für Verbindlichkeiten von Lohnunternehmer Schweiz haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>E SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p><b>16 Umgang mit Adressen</b> Lohnunternehmer Schweiz ist berechtigt, die Adressen der Mitglieder an Dritte weiterzugeben. Jedem Mitglied steht es aber frei, von einem Sperrrecht in schriftlicher Form Gebrauch zu machen und die Weitergabe seiner Adresse zu untersagen.</p> <p><b>17 Statutenänderung</b> Eine Statutenänderung kann durch den Vorstand oder durch eine Gruppe von Mitgliedern beantragt werden. Ein Antrag von Mitgliedern muss von mindestens zehn Prozent der aktiven Mitglieder unterschrieben sein. Über die Statutenänderung entscheidet die Generalversammlung und es gelten die Mehrheitsverhältnisse (Artikel 10.3).</p> <p><b>18 Auflösung des Vereins</b> Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese in einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Generalversammlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird dessen allfälliges, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibendes Vermögen den aktiven Mitgliedern nach Abstufung des Mitgliederbeitrages übergeben.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



20. August 2003

Der Präsident sig Fritz Hirter

**Anhang zu den Statuten**

Anhang 1: Kategorien, Mitgliederbeiträge und Leistungen

9. März 2018

Der Präsident sig Willi Zollinger

Ersetzt die Statuten vom 20. August 2003